



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel

Besuch vom 21. September 2023

Az.: 23I-NW/5/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Besonders gesicherte Hafträume	4
1	Dauer	4
2	Bewegung im Freien.....	4
3	Ausstattung	5
II	Schlichthaftraum.....	6
1	Dauer	6
2	Dokumentation.....	6
III	Fixierungen.....	7
IV	Fesselung.....	8
V	Kameraüberwachung.....	8
1	Sichtbarkeit.....	8
2	Verpixelung	8
VI	Mehrfachbelegung.....	9
VII	Respektvoller Umgang.....	9
VIII	Schutz der Intimsphäre	9
1	Durchsuchung mit Entkleidung.....	9
2	Türspione	10
IX	Vertrauliche Telefonate	10
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	11
Tragen von Namensschildern.....		11
E	Weiteres Vorgehen.....	11

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 21. September 2023 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Wuppertal-Vohwinkel. Diese ist zuständig für männliche erwachsene Straf- und Untersuchungsgefangene.

Zum Besuchszeitpunkt fanden großflächige Bau- und Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände der JVA statt, diese sollen bis zum Jahr 2036 abgeschlossen werden. Ziel ist eine Erhöhung der Haftplatzkapazität auf insgesamt 697 Haftplätze, das Angleichen der Sicherheitstechnik an den zeitgemäßen Standard, die Erhöhung der Konformität mit dem technischen Raumbuch, das Schaffen barrierefreier Haftplätze, die Senkung der Emissionswerte sowie eine schadstofffreie Bausubstanz. Aufgrund der Baumaßnahmen verfügt die JVA derzeit über 326 Plätze¹ und war zum Besuchszeitpunkt mit 268 Gefangenen belegt.

Die Delegation meldete den Besuch am 19. September 2023 bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen an und traf am Besuchstag gegen 9:40 Uhr in der Anstalt ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Besuchsabteilung, den Sanitärbereich, die Holzwerkstatt, die Anstaltskirche, das Haus B und das Haus C. Im Haus C inspizierte sie einen besonders gesicherten Haftraum,² mehrere Einzel- und mehrfachbelegte Hafträume sowie die Gemeinschaftsduschen. Sie führte vertrauliche Gespräche mit der Anstaltsärztin, der Personalratsvorsitzenden, einer Seelsorgerin und dem Gefangenensprecher. Die Anstaltsleitung, Mitarbeitende der Anstalt und die Vertreterin des Ministeriums standen der Delegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Alle Duschen in den Gemeinschaftsduschräumen besitzen Trennwände. Dies trägt zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen bei.

Sämtliche Hafträume sind mit Vorhängen ausgestattet, sodass die Gefangenen diese verdunkeln können.

Die Delegation möchte zudem das positive Betriebsklima innerhalb der Anstalt anerkennend vermerken. Sowohl von Gefangenen als auch von Mitarbeitenden verschiedener Dienste wurde insbesondere der unkomplizierte Gesprächszugang zum Anstaltsleiter hervorgehoben.

Die Möglichkeit der Videotelefonie vereinfacht die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte zu Familie und engen Bezugspersonen auch für diejenigen Patientinnen und Patienten, die aufgrund großer örtlicher Entfernung keinen oder wenig Besuch erhalten. Allerdings teilte die Klinikleitung mit, dass die Videotelefonie vollständig auf das monatliche Besuchskontingent angerechnet würde. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine audiovisuelle Verbindung in der Qualität des Kontakts nicht mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs gleichzusetzen. Die Videotelefonie sollte daher nicht auf das Besuchskontingent angerechnet werden.

¹ Die Anstalt verfügte vor den Bauarbeiten über eine reguläre Belegungsfähigkeit von 520 Haftplätzen.

² Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume, sowie häufig durch die zusätzlich angeordnete Videoüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft. In der Anstalt gibt es insgesamt zwei (baugleiche) besonders gesicherte Hafträume.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherte Hafträume

1 *Dauer*

Aus der erhaltenen Dokumentation geht hervor, dass Gefangene teilweise über mehrere Tage bis Wochen hinweg im besonders gesicherten Haftraum untergebracht wurden.³

Aus Sicht der Nationalen Stelle bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“⁴ der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt. In den Fällen, in denen ein solcher Akutzustand von längerer Dauer ist, sind aus Sicht der Nationalen Stelle geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken; u.a. sollte ein psychiatrischer Dienst herbeigezogen werden.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten.

2 *Bewegung im Freien*

Laut dem Anstaltsleiter besteht für im besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Gefangene theoretisch die Option zur Wahrnehmung einer Einzelfreistunde. Gleichwohl seien die Risiken bei Gefangenen, die aufgrund von Gewalttätigkeiten oder auch aus Gründen einer akuten Suizidalität in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht seien, in der Regel so hoch, dass die Durchführung einer Einzelfreistunde nicht erfolgen könne.⁵

Auch dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) zufolge soll „Gefangenen ohne Ausnahme (...) die Möglichkeit der täglichen Bewegung an der frischen Luft gegeben werden.“⁶ Im jüngsten Bericht an die deutsche Bundesregierung betonte der CPT erneut die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Mindeststandards.⁷

Allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden.

Die Bewegung im Freien darf ausschließlich beschränkt werden, wenn dies unerlässlich ist, um das mit der Maßnahme verfolgte Ziel zu erreichen.⁸ Die Begründung der einschränkenden Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

³ Die längste Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Eigengefährdung im Zeitraum von Januar 2022 bis Ende September 2023 betrug 14 Tage.

⁴ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

⁵ Der Leiter der Anstalt teilte der Nationalen Stelle auf Nachfrage mit, dass bisher noch keinem im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen eine Freistunde hätte ermöglicht werden können.

⁶ CPT/Inf (92)3-part2, Rn. 48, <https://rm.coe.int/16806ce95b>.

⁷ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 89, <https://rm.coe.int/1680a80c61>.

⁸ Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 24.03.2021, Az.: I Vollz(Ws) 525/20, Rn. 15: „Die Anordnung der Unterbringung des Betroffenen in einem besonders gesicherten Haftraum unter Ausschluss von Freizeitaktivitäten und der Arbeit (...) war rechtswidrig, weil sich nicht feststellen (...) [ließ], dass diese Maßnahmen zur Suizidprävention erforderlich waren“.

3 Ausstattung

a Sitzmöglichkeit

In beiden besonders gesicherten Hafträumen sind keine Sitzmöglichkeiten in einer allgemein üblichen Sitzhöhe vorhanden. Diese sind lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den betroffenen Personen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Der Anstaltsleiter teilte diesbezüglich mit, dass man im Auftrag des Ministeriums der Justiz bereits Sitzwürfel aus Schaumstoff für die besonders gesicherten Hafträume bestellt habe.

b Kopfunterlage

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum lediglich eine Decke erhalten.

Auch der CPT forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, geeignete (und erforderlichenfalls reißfeste/suizidsichere) Kleidung, eine Decke und ein Kissen erhalten“.⁹

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen u.a. mit einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

In seiner Stellungnahme vom 3. November 2023 zum Bericht über den Besuch der JVA Kleve teilte das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass man dort Kopfunterlagen mit abwaschbarem Bezug für den Einsatz im besonders gesicherten Haftraum beschafft habe und seither vorhalte. Die Aushändigung erfolge nach jeweiliger Prüfung im Einzelfall.

Es wird angeregt, diese Verfahrensweise auch in der JVA Wuppertal-Vohwinkel zu etablieren.

c Zugang zum Tageslicht

Der besichtigte besonders gesicherte Haftraum im Flügel C-2 besitzt ein Deckenfenster. Die Decke des Haftraums ist jedoch mehrere Meter hoch, sodass nur spärlich natürliches Licht einfällt.

Auch dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden“.¹⁰ Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.¹¹

Ein angemessener natürlicher Lichteinfall soll auch in den besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden.

⁹ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130.

¹⁰ CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58, <https://rm.coe.int/16806far78>.

¹¹ Ebenda.

d Zeitliche Orientierung

Aufgrund des geringen natürlichen Lichteinfalls wird auch die zeitliche Orientierung erschwert.

Die Möglichkeit in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie es die Nationale Stelle in anderen Einrichtungen beobachtete – zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite –, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

Es wird empfohlen, jedenfalls die Einsehbarkeit der Uhrzeit zu gewährleisten.

In seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2023 teilte das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass in sämtlichen besonders gesicherten Hafträumen der JVA Werl geeignete Uhren installiert werden würden.

Es wird angeregt, dies auch in den besonders gesicherten Hafträumen der JVA Wuppertal-Vohwinkel umzusetzen.

II Schlichthaftraum

Die Anstalt setzte die Nationale Stelle im Nachgang des Besuchs über eine Unterbringung eines Gefangenen in einem Schlichthaftraum in Kenntnis, die 77 Tage andauerte. Daraufhin erbat die Nationale Stelle die diesbezügliche Dokumentation. Jedoch teilte die Anstalt mit, dass eine Dokumentation zur Unterbringung von Gefangenen in Schlichthafträumen nicht erfolge.

I Dauer

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Isolierung über mehrere Monate verhältnismäßig sein kann. Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.¹²

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird.

Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

2 Dokumentation

Aufgrund der fehlenden Dokumentation war es der Nationalen Stelle weder möglich die individuellen Gründe, die zur Absonderung führten, noch Informationen zur Betreuung des Betroffenen während der Maßnahme bzw. weitergehende inhaltliche Feststellungen anzustellen.

Sie bittet um eine detaillierte Schilderung, wie die o.g. auffallend lang andauernde Absonderung begründet war und auf welche Weise dieser entgegengewirkt wurde.

¹² BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

Für die Nationale Stelle ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, dass eine Maßnahme, welche eine Isolierung eines Gefangenen von bis zu 23 Stunden täglich bewirkt, nicht dokumentiert wird.

Eine nachvollziehbare Dokumentation besonderer Vorkommnisse und der damit verbundenen Sicherungsmaßnahmen und deren Auswertung dient nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung.

Die Unterbringung von Gefangenen in Schlichthafträumen soll detailliert erfasst, statistisch festgehalten und regelmäßig ausgewertet werden.

III Fixierungen

Die Delegation wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdiensts durchgeführt wird. Dies war u.a. der Fall bei einer im Jahr 2023 über eine Dauer von ca. 48 Stunden durchgeführten Fixierung.¹³ § 70 Abs. 7 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen sieht lediglich vor, dass Gefangene während der Fixierung „ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten [sind]“.¹⁴

Die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, ist durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,¹⁵ die während einer Fixierung auftreten können und unmittelbarer fachlich fundierter Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Da die verfassungsrechtlichen Anforderungen durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet sind, die mit einer Fixierung einhergehen, müssen sie an allen Orten der Freiheitsentziehung gelten. Wenn die Mindestanforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Justizvollzug nicht umsetzbar sind, dürfen Fixierungen dort nicht durchgeführt werden.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Die Nationale Stelle möchte hierbei auf die Verfahrensweise in der JVA Bochum verweisen, in der die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen laut der dortigen Anstaltsleiterin stets von pflegerischem Personal übernommen wird.

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

¹³ Die Fixierung wurde im besonders gesicherten Haftraum durchgeführt.

¹⁴ § 28 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen verweist auf ebendiese Bestimmung.

¹⁵ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

IV Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde von der Anstaltsleitung berichtet, dass in bestimmten Fällen bei der Ausführung von Gefangenen Handfesseln aus Metall genutzt werden.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.¹⁶

V Kameraüberwachung

Die besonders gesicherten Hafträume werden ununterbrochen, die Schlichthafträume¹⁷ in regelmäßigen Zeitabständen¹⁸ kameraüberwacht.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.¹⁹ Dies gilt auch für die unregelmäßige Beobachtung bspw. zur Suizidprävention.²⁰

Sie soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist.²¹ Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

1 Sichtbarkeit

An den Kameras in den besonders gesicherten Hafträumen und Schlichthafträumen war nicht erkennbar, ob diese eingeschaltet sind.

Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend.

2 Verpixelung

Die Delegation stellte fest, dass bei der Kameraüberwachung der besonders gesicherten Hafträume und der Schlichthafträume der Toilettenbereich unverpixelt dargestellt wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Die Intimsphäre der Betroffenen ist bspw. durch Verpixelung des Toilettenbereichs zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des

¹⁶ Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix oder Bonowi verwiesen.

¹⁷ Kameraüberwachte Hafträume, die mit Beton-Möbeln, Edelstahl-WCs, einem Fernseher sowie mit einer Zusatzgittertür vor der regulären Haftraumtür ausgestattet sind. Die Gefangenen erhalten eine tägliche Einzelfreistunde. Weitere Freizeitangebote oder Arbeitsmöglichkeiten bestehen in der Regel nicht. Die Möglichkeit Besuch zu empfangen und zu telefonieren, wird den betroffenen Gefangenen im üblichen Rahmen gestattet.

¹⁸ Laut dem Leiter der Anstalt in der Regel im Abstand von 15 Minuten.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

²⁰ OLG Köln, Beschluss vom 04.05.2023, Az.: 2 Ws95-96/23, Rn. 17.

²¹ Vgl. analog dazu § 44 Abs. 5 Satz 2 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW (StrUG NRW).

Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen.²² Teilweise ist dies auch gesetzlich verankert.²³ Nach Auskunft der betroffenen Einrichtungen konnten etwaige Sicherheitsbedenken nicht bestätigt werden. Die Verpixelung kann sich zudem bei langem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre außerdem das schnelle Erkennen von Suizidversuchen oder Selbstverletzungen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Lediglich bei einer Unterbringung aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

VI Mehrfachbelegung

Die Gemeinschaftshafräume waren mit bis zu vier Gefangenen belegt.

Selbst bei einer ausreichenden Raumgröße ist eine derart hohe Belegung für die Gefangenen belastend und kann Krisen und Konflikte zwischen ihnen begünstigen. Daher wird auch im Regelfall eine Einzelunterbringung gesetzlich vorgesehen.²⁴

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafräumen soll gewährleistet werden.

Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

VII Respektvoller Umgang

Während des Besuchs stellte die Besuchsdelegation mehrmals fest, dass einige Bedienstete die Hafräume betreten, ohne sich vorher durch Anklopfen bemerkbar zu machen.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll sein. Die Bediensteten sollen sich in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

VIII Schutz der Intimsphäre

1 Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei der Aufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde.²⁵

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine

²² Im Jahr 2022 beobachtete sie ein solches System u.a. bei ihren Besuchen in Justizvollzugsanstalten in Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein sowie in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg.

²³ Vgl. u.a. § 32 Abs. 4 des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz.

²⁴ § 14 Abs. 1 StVollzG NRW sieht vor, dass „Gefangene (...) während der Ruhezeit in ihren Hafräumen allein untergebracht“ werden.

²⁵ Eine schriftliche Allgemeinordnung der Anstaltsleitung liegt diesbezüglich nicht vor.

Persönlichkeitsrecht dar.²⁶ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.²⁷

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.²⁸

Die Nationale Stelle möchte hier auf die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 2023 zum Besuchsbericht der JVA Dortmund verweisen. In dieser teilte der dortige Anstaltsleiter mit, dass mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen stets im Einzelfall entschieden würden.

2 Türspione

Alle Haftraumtüren der Anstalt sind mit Spionen versehen. Den Gefangenen ist erlaubt, diese eigenständig von innen abzukleben, sodass sie blickdicht sind.

Allerdings teilte die Anstaltsleitung mit, dass im Rahmen einer Anordnung einer Beobachtung eines Gefangenen, dem Betroffenen das Abkleben des Spions untersagt werde. In einem solchen Fall ist es für jeden Gefangenen auf dem Flur möglich, durch den Spion in den Haftraum zu blicken und die sich darin befindende Person zu beobachten.

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass ausschließlich diejenigen Bediensteten Einsicht in die Hafträume haben, die für die Beobachtung zuständig sind.

Eine durchgehende Einsicht in die Hafträume ist zu verhindern, um die Privat- und Intimsphäre der Betroffenen weitestmöglich zu schützen.

IX Vertrauliche Telefonate

Der Anstaltsleiter teilte der Delegation mit, dass die Telefone der Justizvollzugsanstalt sich – ohne akustische Abschirmung – auf den Fluren befinden. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit kaum möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können. In vielen Justizvollzugsanstalten hat sich hierbei das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt.

²⁶ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22.

²⁸ Vgl. analog dazu § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen“. Zudem wird auf den Erlass vom 15.08.2023 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen, demzufolge Durchsuchungen mit Entkleidung durch weniger belastende Maßnahmen erfolgen sollen, wie z.B. durch eine teilweise bzw. phasenweise Entkleidung.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert, insbesondere in größeren Einrichtungen oder Untersuchungshaftanstalten mit einer hohen Fluktuation.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten, was sich positiv auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken kann.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs wurden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 30. August 2024